

ERGÄNZUNGEN DER SATZUNG

**NACH BESCHEID
DES REGISTERGERICHTS MANNHEIM
VOM 03.01.2019**

§§ 2, 6 ABS.4, 6 ABS.8

§ 2 Vereinszweck

BISHER:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung, im Besonderen durch die Förderung des Chorsingens.

Registergericht:
...wie verwirklicht?

§ 2 Vereinszweck

NEU:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Dies im Besonderen durch die **Pflege des Chorsingens im Rahmen konzertanter Veranstaltungen und deren Vorbereitung durch qualifizierte regelmäßige Proben .**

§ 6 Mitgliederversammlung

BISHER:

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr während der ersten vier Monate statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.
- (4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (5) Anträge der Vereinsmitglieder sind bis spät Registergericht:
...präzisieren! her beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Mitgliederversammlung

NEU:

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr während der ersten vier Monate statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.
- (4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor **im Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.**
- (5) Anträge der Vereinsmitglieder sind bis spätestens 3 Werktage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6 Mitgliederversammlung

BISHER:

(7) Beschlüsse

- a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ungeachtet der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder.
- b) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
- d) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8)

Niederschrift

Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Registergericht:
...wer unterschreibt?

§ 6 Mitgliederversammlung

NEU:

(7) Beschlüsse

- a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ungeachtet der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder.
- b) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
- d) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Niederschrift

Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten
und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.